

## 6 „AGENT-RELATIVITY“

### Subjektrelative und subjektneutrale Güter und Gründe

Die Versuche, die Frage nach dem Status persönlicher Güter zu präzisieren, werden in der Literatur unter dem Schlagwort „agent-relativity“ (Subjektrelativität) verhandelt<sup>24</sup>. Persönliche Güter oder persönliche Gründe sind derart charakterisiert, dass sie sich nicht von einem unpersönlichen Standpunkt her rechtfertigen lassen. Subjektrelativisten vertreten die These: Wenn eine Regel, die einen Grund für jemanden nennt, etwas bestimmtes zu tun, subjektrelativ ist, dann ist dies ein hinreichender Grund dafür, dass diese Regel nicht aus unpersönlicher Perspektive rechtfertigt werden kann. Auf der anderen Seite ist Subjektneutralität eine notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Regel von einem unpersönlichen Standpunkt her bekräftigt werden kann.

Ich befasse mich im folgenden mit verschiedenen Versuchen zu definieren, worin die Relativität beziehungsweise die Neutralität von Handlungsregeln besteht. Mein hauptsächliches Augenmerk gilt der internen Kohärenz der verschiedenen Ansätze. Ob am Ende einige solcher Handlungsregeln, die als subjektrelativ klassifiziert werden, in den Bereich fallen, der im Alltagsdenken als ‘moralisch’ gilt, bleibt mehr oder weniger eine Sache der moralischen Intuitionen. Meiner Ansicht nach gehört die (parteiische) Anteilnahme für Angehörige und Freunde sowie die Sorge um die eigene Integrität in den Bereich der Moral, und ich glaube auch, dass es nicht verfehlt ist, die Obsession, mit der einige von uns privaten Projekten wie etwa bestimmten Hobbies oder einem religiösen Engagement nachgehen, mit einem Sollensanspruch in Verbindung zu bringen. Für eine solche Zuordnung gibt es allerdings kaum zwingende Argumente. Mein Hauptanliegen ist es deshalb lediglich, den Begriff der subjektrelativen Handlungsregel so zu fassen, dass eine relative Regel nicht unter der Hand in eine subjektneutrale Regel transformiert werden kann. Auch wenn ich selbst glaube, dass die behandelten Phänomene - persönliche Verpflichtungen, private Projekte und die Sorge um die eigene Integrität, kurz: Skrupel - auf einleuchtende Weise als subjektrelativ charakterisiert werden können, beschränkt sich der eigentliche Beweis darauf, die Grenze zwischen Subjektrelativität und -neutralität auf eine Weise

---

<sup>24</sup> vgl. Brook 1991; Broome 1995; Carlson 1990; Conly 1985; Dancy 1993, Kap 10 u. 11; Darwall 1986; Humberstone 1991; Johnson 1992; Kagan 1989, 356-85; Kamm 1989; Korsgaard 1993; Mack 1989, 1993; McNaughton & Rawling 1992, 1993, 1995a, 1995b; Nagel 1970, 47f. 90 f. 1986, 152 ff.; Parfit 1984, 143 f. 103 f.; Regan 1993; Robins 1989; Scheffler 1982, 1988; Sen 1985, (1982) 1988, 1983; Skorupski 1995, 1996; Sosa 1993; Stewart 1993; Sturgeon 1974.

zu ziehen, die die Argumente, die gegen die Position des Subjektrelativisten vorgebracht wurden, entkräftet.

Ich diskutiere zunächst eine Variante von Subjektrelativität, die ich *Evaluator-Relativität* nenne. Diese Konzeption, die von Amartya Sen stammt, greift, wie ich zeigen werde, den ursprünglichen Gedanken des Prinzips der Unpersönlichkeit zwar in nachvollziehbarer Weise auf; sie krankt jedoch an innerer Widersprüchlichkeit. Anschließend wende ich mich einer Konzeption von subjektrelativen und -neutralen Handlungsregeln zu, die von Thomas Nagel aufgebracht und von David McNaughton und Piers Rawling weiter modifiziert wurde. Diese Konzeption, die ich - mit einigen Abstrichen - verteidigen werde, gibt eine Antwort auf die Frage, was persönliche Güter auszeichnet und sie von anderen, unpersönlichen Gütern unterscheidet.

**(1) Evaluator-Relativität.** Samuel Scheffler definiert in *The Rejection of Consequentialism* (1982) „agent-relativity“ beziehungsweise den Gegenbegriff „agent-neutrality“ in Bezug auf die Forderung nach Unpersönlichkeit:

„Such theories [akt-konsequentialistische Theorien, RG] first specify some principle for ranking overall states of affairs from best to worse from an impersonal point of view. In other words, the rankings generated by the designated principle are not agent-relative; they do not vary from person to person, depending on what one's particular situation is. For they do not embody judgments about which overall states of affairs are best for particular individuals, but rather judgements about which states of affairs are best, all things considered, from an impartial standpoint.“ (1)

Wie in der bisherigen Darstellung von Unpersönlichkeit, bezieht sich auch „Subjektrelativität“ auf Regeln des Handelns. Subjektneutrale Regeln sind solche Regeln, die dem Prinzip der Unpersönlichkeit (hier wohl: der objektiven Unpersönlichkeit, vgl. Kap. 5) gerecht werden, während subjektrelative Regeln dem Prinzip zuwiderlaufen. Das zugrundeliegende Modell ist auch hier die Metapher der Standpunkte, der „points of view“.

Amartya Sen hat versucht, diese Rede von der Standpunktabhängigkeit der Bewertungen in Bezug auf den Sachverhalt der persönlichen Güter genauer zu fassen (Sen (1982) 1988. 1985; Regan 1993). Er schlägt vor, das Prinzip der Unpersönlichkeit noch weiter zu analysieren, indem er verschiedene Fälle von evaluativen Differenzen unterscheidet, die unsere normativen Intuitionen widerspiegeln sollen. Jeweils drei Fälle von subjektneutralen beziehungsweise subjektrelativen Fällen werden unterschieden. Es werden jeweils zwei Bewertungen gegenübergestellt; verglichen wird, welcher Wert einer Handlung, aus einer bestimmten Perspektive betrachtet, im Vergleich zu jeweils einer anderen Handlung zukommt. Den Sachverhalt der

evaluativen Äquivalenz oder Verschiedenheit bringe ich hier in dem Begriffsschema von praktischen Gründen zum Ausdruck. Wenn zwei Dinge aus dem gleichen Grund getan werden sollen, dann sind sie gleichwertig; gibt es verschiedene Gründe, sie zu tun, dann sind sie nicht-gleichwertig.<sup>25</sup> Die aufgeführten nicht-gleichwertigen Fallpaare, so die Idee, sind „subjektrelativ“ - hier hängt die Beurteilung davon ab, wer die Handlung beurteilt und wer der Ausführende der Handlung ist; die gleichwertigen sind subjektneutral. Zunächst die drei *neutralen* Fälle:

- A-N X hat aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem X einen Grund hat, dafür zu sorgen, dass auch andere, Y, p realisieren.  
Etwas formaler:  
 $G(X, Xp) = G(X, Yp)$ .
- B-N X hat aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem auch andere, Y einen Grund haben, dafür zu sorgen, dass X p realisiert.:  
 $G(X, Xp) = G(Y, Xp)$
- C-N X hat aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem auch andere, Y, einen Grund haben, dafür zu sorgen, dass sie p realisieren:  
 $G(X, Xp) = G(Y, Yp)$ .

---

<sup>25</sup> Sen spricht nicht von dem Vergleich von Evaluationen, sondern davon, dass Handlungen aus der einen oder aus der anderen Perspektive „erlaubt“ sind. So sagt er (sinngemäß) anstelle der Formel für A-N (s.o.): X darf p dann und nur dann tun, wenn X auch anderen, Y, erlaubt, dass sie p tun. Gegen diese Redeweise der Erlaubnis ist jedoch folgender Einwand geltend zu machen (vgl. Dancy 1993, 196 f.): „Erlaubt“ oder „nicht erlaubt“ gilt absolut, nicht graduell. Die Intuitionen, die die Gegenüberstellung der zwei evaluativen Perspektiven zum Ausdruck bringen soll, beinhalten jedoch die Möglichkeit solcher graduellen Differenzen. Um den Vergleich zwischen zwei Bewertungen (die ‘Höhe’ von Wertschätzungen) zum Ausdruck zu bringen, bediene ich mich hier deshalb des Begriffs des praktischen Grundes. Wenn X einen Grund hat, p zu tun, weil er den Wunsch hat, dass q, und q durch p realisiert wird, dann hat X (von daher) *gleichermaßen* einen Grund, auch alle anderen Handlungen zu realisieren, die ebenfalls und in gleichem Maße zur Realisierung von q dienen (vgl. Kap. 5., S. 32). Also: Wenn X einen Grund hat, p zu tun, weil er den Wunsch hat, dass q, und q durch p realisiert wird, und er auch einen Grund hat, r zu tun, weil er den Wunsch hat, dass q, und q durch r realisiert wird, dann sind p und r (entsprechend der Redeweise von Sen) einander evaluativ gleichgestellt oder äquivalent. Hat X aus einem anderen Grund einen Grund, p zu tun, als er Grund hat, r zu tun, dann sind p und r evaluativ verschieden.

Die drei *relativen* Fälle bilden entsprechend die Negation von A-N, B-N und C-N:

- A-R X hat *nicht* aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem X einen Grund hat, dafür zu sorgen, dass auch andere, Y, p realisieren:  
 $G(X, Xp) \neq G(X, Yp)$
- B-R X hat *nicht* aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem auch andere, Y, einen Grund haben, dafür zu sorgen, dass X p realisiert:  
 $G(X, Xp) \neq G(Y, Xp)$
- C-R X hat *nicht* aus demselben Grund einen Grund dafür zu sorgen, dass X p realisiert, aus dem auch andere, Y, einen Grund haben, dafür zu sorgen, dass sie p realisieren:  
 $G(X, Xp) \neq G(Y, Yp)$

Hinsichtlich der Geltung dieser Regeln konstatiert Sen nun folgende vier Gesetze:

- (a) A-N, B-N und C-N gelten unabhängig voneinander - keine Regel folgt aus der anderen.  
 (b) Gelten zwei der Regeln A-N-, B-N oder C-N, dann folgt notwendig die dritte.  
 (c) Gelten zwei der Regeln A-R, B-R oder C-R, dann ist es möglich, aber nicht notwendig, dass auch die dritte gilt.  
 (d) Gilt entweder A-R, B-R oder C-R, dann gilt notwendig auch eine zweite dieser Regeln. (Sen 1982, 22)

(a) bis (d) sind analytisch wahr. Für (a) und (c) scheint dies einigermaßen klar zu sein.

Aber auch die Gültigkeit von (b) kann man sich leicht verdeutlichen:

Wenn  $\underline{C-N} [G(X, Xp) = G(Y, Yp)]$  und  $\underline{A-N} [G(X, Xp) = G(X, Yp)]$   
 dann gilt  $[G(Y, Yp) = G(X, Yp)]$  bzw.  $[G(X, Xp) = G(Y, Xp)]$ ,  
 das ist  $\underline{B-N}$ .

Wenn  $\underline{C-N} [G(X, Xp) = G(Y, Yp)]$  und  $\underline{B-N} [G(X, Xp) = G(Y, Xp)]$ ,  
 dann gilt  $\underline{A-N} [G(Y, Yp) = G(Y, Xp)]$  bzw.  $[G(X, Xp) = G(X, Yp)]$ .

Wenn  $\underline{A-N} [G(X, Xp) = G(X, Yp)]$  und  $\underline{B-N} [G(X, Xp) = G(Y, Xp)]$ ,  
 dann gilt  $[G(X, Xp) = G(X, Yp) = G(Y, Xp)]$  beziehungsweise  
 $[G(Y, Yp) = G(Y, Xp) = G(X, Yp)]$ ,

und also  $\underline{C-N} [G(X, Xp) = G(Y, Yp)]$ .

Wenn nun (a) und (b) gelten, folgt daraus direkt die Gültigkeit von (d).

Auf diese Weise gelingt es Sen, die Anzahl möglicher Kombinationen zu verringern. Es bleiben nunmehr, wenn man die Regeln (a) - (d) beachtet, fünf verschiedene mögliche Situationen:

- 1 A-R. B-R. C-R.
- 2 A-R. B-R. C-N.
- 3 A-R. B-N. C-R.
4. A-N. B-N. C-N.
- 5 A-N. B-R. C-R.

Die Pointe dieser Analyse besteht nun darin, dass Sen meint, mit diesen fünf möglichen Kombinationen ein Set von genau fünf verschiedenen Situationen gefunden zu haben, die sich in ihrer evaluativen Struktur unterscheiden. Er versucht, die fünf Fälle phänomenal zuzuordnen (1982, 26 ff.):

1 A-R. B-R. C-R: „deontology“ (z.B. „reasons for each individual not to *maltreat others himself*“, ebd., 23)

2 A-R. B-R. C-N: „*tie aims*“ („people having different aims related to their own kith and kin“, 27)

3 A-R. B-N. C-R: „*tie respect*“ („a general respect for integrity no matter whose“, 26. 27)

4 A-N. B-N. C-N: „*aimed tie respect*“ („people have different aims favoring, say, their own children, but also value that the benefits to their own children are brought about by their own actions“, 27 f.)

5 A-N. B-R. C-R: „*integrity responsibility*“ („a personal responsibility for one’s own integrity“, 26).

Die Interpretation dieser fünf, auf formalem Wege gewonnenen Muster bereitet jedoch Probleme an denen, wie ich meine, Sens Konzeption am Ende scheitern muss. Hier ist ein Fallbeispiel. Peter und Paul verpflichten sich dem Prinzip des *tie respect*: Sie respektieren, dass es besondere Gründe für Eltern gibt, sich um ihre *eigenen* Kinder zu kümmern, und dass es Gründe gibt, dies *selbst* zu tun. Gegeben sei nun eine solche Handlung p, die darin besteht, dass Paul sich selbst um seine eigenen Kinder kümmert. Es ergibt sich folgende Zuordnung:

A-R [ $G(X, X_p) \neq G(X, Y_p)$ ]: Paul hat einen Grund, die Handlung p = ‘sich um Pauls Kinder kümmern’ zu realisieren, der sich von dem Grund unterscheidet, den Paul Peter zuerkennt, p zu tun. Begründung: Paul anerkennt *tie respect* als Handlungsgrund - die Regel, dass es gut ist, wenn jeder sich um seine eigenen Kinder selbst kümmert. (Deshalb soll sich Peter nicht um Pauls Kinder kümmern.)

B-N [ $G(X, X_p) \neq G(Y, X_p)$ ]: Paul hat einen Grund, p zu tun, der sich von dem Grund, den Peter Paul zuerkennt, p zu tun, nicht unterscheidet. Begründung: Peter

anerkennt *tie respect*. Deshalb akzeptiert er, wie Paul, dass es einen Grund für Paul gibt, sich um seine Kinder zu kümmern.

C-R [ $G(X, Xp) \neq G(Y, Yp)$ ]: Paul hat einen Grund, p zu tun, der sich von dem Grund, den Peter hat, p zu tun (d.h., sich um Pauls Kinder zu kümmern) unterscheidet. Die Begründung: Beide anerkennen *tie respect*, und *tie respect* gebietet, dass Akteure sich selbst um ihre eigenen Kinder kümmern.

Nun betrachte man aber den - ebenfalls durch *tie respect* motivierten - Fall einer Handlung, die darin besteht, dass die Kinder von Peter in den Genuss der elterlichen Sorge kommen. „p“ sei als ein Akt in kausaler Reichweite sowohl von Peter wie von Paul charakterisiert. Das Ergebnis von p ist, dass Peter sich um seine Kinder selbst kümmern kann. Nun gilt:

Paul hat, ebenso wie Peter (aus Pauls Sicht), einen Grund, p zu tun - denn beide akzeptieren *tie respect*. Von daher befürworten sie eine Handlung, deren Resultat ist, dass Peter sich selbst um seine Kinder kümmern kann. Es gilt also  $G(X, Xp) = G(X, Yp)$ , d.i. A-N.

Paul hat einen Grund, p zu tun, und dieser Grund ist kein anderer als der Grund, den Peter Paul zuschreibt, p zu tun. Es gilt  $G(X, Xp) = G(Y, Xp)$ , d.i. B-N.

Paul hat einen Grund, p zu tun, ebenso wie Peter einen Grund hat, p zu tun. Es gilt daher  $G(X, Xp) = G(Y, Yp)$ , d.i. C-N.

Das überraschende Ergebnis: Das Fallprofil ist nun A-N. B-N. C-N. Dieses Ergebnis zeigt, dass Sens Schema zwar Handlungen, nicht aber Handlungsprinzipien kategorisiert (vgl. McNaughton & Rawling 1991, 187). Beide beschriebenen Handlungen stehen unter der Direktive von *tie respect* - einmal ist die Handlung, dass Paul sich selbst um seine eigenen Kinder kümmert (und Peter dies befürwortet); das andere Mal besteht die Handlung darin, dass Peter oder Paul eine Handlung realisieren, deren Konsequenz ist, dass Peter sich um seine eigenen kümmern kann. Sens Schema ist daher nicht, wie er selbst meint, dazu in der Lage, *tie respect* durch die Angabe von analytischen Komponenten zu charakterisieren. Diese Beobachtung aber ist ein schlagender Einwand gegen Sens Analyse. Wenn das Fünfer-Set nicht dazu in der Lage ist, eine Typologie von verschiedenen, normativ relevanten Handlungsdirektiven zu umreißen, dann hat es den ausgewiesenen Zweck verfehlt. Sens Schema erklärt nicht, was es für eine Handlungsregel bedeutet, vom persönlichen oder vom unpersönlichen Standpunkt aus akzeptierbar zu sein, denn die Direktive von *tie respect* ist seiner

Analyse zufolge mal subjekneutral (A-N. B-N. C-N.), mal subjektrelativ (A-R. B-N. C-R).

Für das Scheitern des Modells gibt es aber noch einen tieferen Grund. Sen versucht, die metaphorische Rede der evaluativen Standpunkte zu übersetzen, indem er Fälle betrachtet, in denen die normativen Einstellungen typischerweise relativ zu dem Beurteilenden und dem Ausführenden der Handlung sind. Dies ist aber ein Fehler. Die ursprüngliche Idee war ja, dass Akteure selbst immer schon zwei evaluative Perspektiven zu Verfügung haben. Die zweite Perspektive wird dadurch generiert, dass die ursprünglichen Wünsche ein Auswahlverfahren passieren müssen, das durch das Prinzip der Unpersönlichkeit vorgegeben ist. Das Prinzip der Unpersönlichkeit nimmt nun Bezug auf eine vorgestellte andere Person: Unpersönlich zu urteilen, heißt, sich vorzustellen, man wäre jemand anders, und sich dann zu fragen, wie man als dieser andere urteilen würde. Dennoch hat, wer das Prinzip der Unpersönlichkeit beherzigt, damit nicht einfach eine interpersonale Situation verinnerlicht. Nur derjenige hat einen Grund, zu berücksichtigen, was andere darüber denken, was er tut oder zu tun vorhat, der das Prinzip der Unpersönlichkeit bereits anerkennt. Erst dann wird die Tatsache, dass andere Menschen einen Sachverhalt möglicherweise anders beurteilen würden als man selbst, relevant. Nun kann aber in diesem Fall der äußere Disput oder die evaluative Differenz zwischen den Perspektiven wirklicher Akteure kein Vorbild für die 'innere' Gespaltenheit sein (vgl. Nagels 'zwei Perspektiven', Kap. 5). Die Nichtübereinstimmung von evaluativen Einstellungen wird nämlich erst dann relevant, wenn ein Streben nach Übereinstimmung bereits vorausgesetzt ist. Wenn Peter also mehr daran liegt, dass er, Peter, sich selbst um seine eigenen Kinder kümmert, als dass Paul daran liegt, dass Peter sich selbst um seine eigenen Kinder kümmern kann, dann ist an dieser evaluativen Differenz zunächst überhaupt nichts problematisch. Das eigentümliche Problem entsteht erst dann, wenn Peter selbst über zwei evaluative Perspektiven verfügt: Seine Peter-Perspektive und die Paul-Perspektive. Das metaphorische Modell der Verinnerlichung vermag jedoch dieses Problem nicht zu erklären - denn in den äußeren Verhältnissen besteht das Problem *nicht*, oder jedenfalls nicht allein deshalb, weil hier verschiedene Leute verschieden urteilen. Das Modell der Internalisierung setzt demnach bereits voraus, was es zu erklären gilt - und deshalb kann die Problematik widersprüchlicher normativer Intuitionen nicht, wie Sen dies anstrebt, anhand des Modells von interpersonalen Meinungsdivergenzen erklärt werden. Die Frage, ob es wirklich Güter gibt, die nicht auf unpersönliche Weise legitimiert werden

können, muss daher auf anderem Wege beantwortet werden. Es müssen Prinzipien oder Regeln ausfindig gemacht werden (so wie die Regel des *tie respect*), im Rückgriff auf welche die unterschiedlichen Bewertungen, die zugleich durch ein- und denselben Akteur erfolgen, erklärt werden können.

**(2) Subjektrelative und -neutrale Regeln.** Eine andere Konzeption von „agent-relativity“, die ich nun vorstellen möchte, soll auf formalem Wege eine Gruppe von Handlungsregeln charakterisieren, auf welche zutrifft, dass sie nicht vom unpersönlichen Standpunkt her bekräftigt werden können. Gesucht ist nach einem Merkmal, an welchem man einwandfrei und ohne Rückgriff auf den Test der Unpersönlichkeit, *subjektrelative* (und *subjektneutrale*) Regeln erkennen kann. Ein Problem dieser Suche besteht darin, die subjektrelativen Regeln so zu formulieren, dass sie nicht dennoch, im Rahmen weitergehender Reflexionen, unpersönlich begründbar sind.

Zu diesem Zweck möchte ich nun einem (von Thomas Nagel initiierten und von anderen Autoren fortgesetzten<sup>26</sup>) Versuch nachgehen, persönliche Güter im Rückgriff auf eine Unterscheidung zwischen zwei Arten von praktischen Gründen präzise und widerspruchsfrei zu charakterisieren und damit zugleich für die Möglichkeit persönlicher Güter und Gründe zu argumentieren. Die Etablierung der Unterscheidung zwischen subjektrelativen und subjektneutralen Gründen soll zudem eine Antwort auf die Frage in Aussicht stellen, warum wir einen Grund haben, private Projekte zu verwirklichen, uns um unsere Kinder zu kümmern und nicht selbst diejenigen zu sein, die eine bestimmte Handlung zur Ausführung bringen.

Nagels Unterscheidung zwischen zwei Arten von Gründen in *The View from Nowhere* will eine metamoralische Antwort auf die Frage nach der (moralischen) Legitimität von privaten Projekten, Skrupeln und persönlichen Verpflichtungen geben. Er versucht, die Metaphorik der zwei Standpunkte oder Perspektiven in eine Unterscheidung von zwei Klassen von praktischen Gründen zu übersetzen. Das Hauptcharakteristikum dieser Unterscheidung besteht (im Gegensatz etwa zu Schefflers Konzeption von agent-relativity, s.o.) darin, dass solche Gründe, die zur Realisierung persönlicher Güter führen, als Gründe für Handlungen aufgefasst werden, die auf den Akteur der Handlung rückbezogen sind: *seine* privaten Projekte verwirklichen, nicht *selbst* derjenige sein, der sich ‘die Hände schmutzig macht’, sich um *seine* Kinder

---

<sup>26</sup> vgl. Anm. 24

kümmern. Ich werde nun in einem ersten Schritt die Unterscheidung zwischen *relativen* und *neutralen* Gründen detailliert darstellen und kritisieren. Im Anschluss daran werde ich (im 7. und im 9. Kapitel) erörtern, ob die metamoralische Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Gründen zur Beantwortung der Frage, warum jemand einen Grund hat, seine persönlichen Güter zu realisieren, dienlich ist.

**i. Neutral und relativ.** Den Unterschied zwischen neutralen und relativen Gründen verdeutlicht Thomas Nagel an einem Beispiel (1970, 91). G.E. Moore steht auf den Gleisen und er bemerkt, dass ein Zug sich nähert. Moore schickt sich nun an, eine Handlung auszuführen, die

- (a) *G.E. Moores* Leben verlängern wird;
- (b) *sein* Leben verlängern wird;
- (c) *jemandes* Leben verlängern wird.

Was hat G.E. Moore Grund zu tun? Für welche Beschreibung seiner Handlung wir uns auch entscheiden: Sie wird *hier* zum selben Ergebnis führen wie jede andere. Trotzdem macht es einen Unterschied, was für einen Grund wir Moore zuschreiben. Denn jede Zuschreibung einer Regel zieht, auf derivativem Wege<sup>27</sup> und gemäß dem Prinzip der Universalität (s. Kap. 5), weitere Gründe hinter sich her, die aus ersteren Gründe folgen und diese rechtfertigen. Der Unterschied, den es macht, welche Regel wir G.E. Moore zuschreiben, wird deutlich, wenn man die Zuschreibung in die universale Form bringt. X hat nun Grund, die Handlung auszuführen,

- (a') die G.E. Moores Leben verlängern wird.
- (b') die X's Leben verlängern wird.
- (c') die jemandes Leben verlängern wird.

Wollen wir sagen, (a') jeder hat Grund, die Handlung auszuführen, die G.E. Moore rettet? Oder wollen wir sagen, (b') jeder hat Grund, die Handlung auszuführen, die sein eigenes Leben rettet? Oder (c') die Handlung, die jemandes Leben rettet? Wozu wollen wir uns (oder Moore) verpflichten: Zur Rettung Moores? Zur Rettung eines Beliebigen? Oder dazu, dass ein jeder von uns sich selber rettet, wenn er in Not ist?

<sup>27</sup> Ich verpflichte mich so mit der Behauptung („X hat einen Grund, p zu tun“) zu weiteren Behauptungen, die aus der ersten Behauptung folgen, also zu ihr in einem *inferentiellen* Verhältnis stehen. So verpflichte ich mich zu der Behauptung, daß  $x_1, x_2, x_3 \dots x_N$  einen Grund haben, p zu tun. Ferner verpflichte ich mich zu Behauptungen hinsichtlich von Handlungen q, die zu p in einem Verhältnis der *Derivation* stehen - Handlungen, die (a) identisch mit p sind, die (b) p erst ermöglichen oder zur Realisierung von p beitragen, die (c) von p logisch impliziert werden und ich verpflichte mich (d) zur Zuschreibung von Unterlassungsgründen bezüglich Handlungen, die (weil sie identisch mit p sind, p ermöglichen oder von p logisch impliziert werden) zum Nichtgeschehen von p führen würden. (vgl. Nagel 1970, 52) In einem weiteren Sinne sind auch jene Zuschreibungen von Gründen, die mit „X hat einen Grund, p zu tun“ durch einen ‘Weg vernünftigen Überlegens’ verknüpft sind, derivativ (s. Kap. 9).

Einer der drei genannten Gründe ist *subjektrelativ*, weil er einen Bezug auf den Akteur enthält: X hat Grund, die Handlung auszuführen, die X's Leben verlängern wird. Die anderen beiden Gründe sind neutral. Wer sich den neutralen Grund (c') zu eigen macht, der hat Grund, anderen zu helfen *und* sich selber zu helfen; wer sich ausschließlich dem relativen Grund (b') verpflichtet, der hat (von daher) keinen Grund, auch anderen zu helfen.

**ii. Beispiele.** Nagel unterteilt die paradigmatischen Fälle, die er mit seiner Konzeption von neutralen und relativen Gründen charakterisieren möchte, in drei Gruppen: "In philosophical discussion, the hegemony of neutral reasons and impersonal values is typically challenged by three broad types of reasons that are relative in form, and whose existence seems to be independent of impersonal values." (Nagel 1986, 165) Die drei Fälle sind *private Projekte, persönliche Verpflichtungen* und („deontologische“<sup>28</sup>) *Skrupel* („constraints“, „restraints“ oder „restrictions“). Ich beginne mit den *privaten Projekten*; Nagel spricht hier von 'Gründen der Autonomie': "The first type of reasons stems from the desires, projects, commitments, and personal ties of the individual agent, all of which give him reasons to act in the pursuit of ends that are his own." (1986, 164) Das Beispiel für diese Gruppe von Gründen ist der Wunsch eines Akteurs, den Kilimandscharo zu besteigen:

"If I have a bad headache, anyone has a reason to want it to stop. But if I badly want to climb to the top of Mount Kilimanjaro, not everyone has a reason to want me to succeed. I have a reason to try to get to the top, and it may be much stronger than my reason for wanting a headache to go away, but other people have very little reason, if any, to care whether I climb to the mountain or not (...) As it happens, you may have to

---

<sup>28</sup> Im Jargon der Subjektrelativisten ist hier meist von *deontological constraints* oder *restraints* die Rede; Nagel spricht von *reasons of deontology*. Ich halte die Rede von 'deontologischen Gründen' und 'deontologischen Skrupeln' (oder 'Zweifeln', 'Bedenken') aber für misslich. Erstens ist der Gebrauch des Ausdruckes 'deontologisch' zu uneinheitlich, als dass er dazu taugte, als Schlagwort eingesetzt zu werden. Einige Autoren bringen 'deontologisch' mit dem Respekt vor Personen und Persönlichkeitsrechten in Verbindung; andere Autoren verstehen die Deontologie als absolutistische Moralkonzeption, die bestimmte Handlungen verbietet (auch wenn die Ausübung einer verbotenen x-Handlung viele weitere x-Handlungen verhindert); wieder anderen sehen in der Deontologie eine Tugendlehre, bei der es darum geht, welche Art Mensch man sein will. Zweitens ist der Gebrauch des Prädikates 'deontologisch', wie immer man es auch definieren mag, bereits eine Vorwegnahme der Antwort auf die Frage, warum wir einen Grund haben, uns 'nicht die Hände schmutzig zu machen'. Wer hier von einem 'deontologischen' Grund spricht, der behauptet damit zugleich, dass die moralische Legitimität von Skrupeln in der Achtung vor der Person, der Geltung absoluter Regeln oder dem Streben nach einem tugendhaften Leben begründet ist. Die Antwort auf diese Frage soll hier aber zunächst offen bleiben.

put up with severe altitude headaches and nausea to get to the top of a mountain that high: it has to be worth it to you. Why doesn't the objectification of these values preserve the relation among them that exists in the perspective of the climber?" (1986, 167)

Die privaten Projekte wie das Beispiel der Kilimandscharobesteigung fügen sich in das Schema relativ/neutral: X hat einen speziellen (relativen) Grund, selbst den Berg zu besteigen, sein Projekt der Bergbesteigung voranzutreiben und wenig (neutralen) Grund, sich in dem gleichen Maße um das Gelingen der persönlichen Projekte anderer Menschen zu kümmern. Genauso wenig haben andere einen (neutralen) Grund, sich um das Gelingen der persönlichen Projekte des Kilimandscharokletterers zu kümmern. Der Kletterer wiederum, der überlegt, wie sein Bestreben aus neutraler Perspektive zu bewerten ist, gerät in die missliche Situation, dass der Wert, welchem er seinem persönlichen Projekt beilegt, den Prozess der Objektivierung nicht 'überlebt': Es scheint, objektiv betrachtet, keinen Grund zu geben, warum die Besteigung des Kilimandscharos eine Angelegenheit von solch existenzieller Wichtigkeit sein sollte. Im Vergleich und im Kontrast dazu steht die Sorge um eigene und fremde Schmerzen: Hier besteht, folgen wir mit Nagel den moralischen Intuitionen, Grund für X, sich um jedermanns Schmerzen zu kümmern. Wie immer man dies begründen mag: Schmerzen scheinen größeren 'objektiven' oder 'neutralen' Wert zu haben als die Realisierung privater Projekte.

Parallel liegt der Fall in der nächsten Beispielgruppe, den *Skrupeln*. Nagel bezieht *Skrupel* (a) auf Ansprüche (Rechte) von Personen, nicht gequält oder misshandelt zu werden und die entsprechende Forderung (Pflicht), Menschen nicht zu misshandeln<sup>29</sup>; (b) darauf, dass wir manchmal Bedenken haben, etwas *selbst zu tun* und weniger, es geschehen zu lassen.<sup>30</sup> Sein eigenes Beispiel für *Skrupel* gleicht in etwa Bernard Williams bekannter Geschichte von Jim und den Indianern<sup>31</sup>:

<sup>29</sup> Skrupel betreffen "the claims of other persons not to be maltreated in certain ways", d.i. "relative reasons for each individual not to maltreat others himself, in his dealings with them." (Nagel 1986, 165)

<sup>30</sup> "Deontological reasons have their full force against your doing something - not just against its happening." (Nagel 1986, 177)

<sup>31</sup> „Jim befindet sich auf dem Marktplatz einer südamerikanischen Kleinstadt. Dort stehen zwanzig Indianer an einer Wand. Einige sind verängstigt, einige keck. Vor ihnen stehen mehrere bewaffnete Männer in Uniform. Ein dicker Mann in einem durch und durch verschwitzten Khakihemd stellt sich als der Hauptmann vom Dienst heraus. Nachdem er Jim eine ganze Zeit lang befragt hat, wobei sich herausstellt, dass Jim zufällig hierher gelangte, während er auf einer botanischen Expedition war, erklärt er ihm, dass die Indianer eine zufällig zusammengesetzte Gruppe von Einwohnern seien, die wegen ihrer Proteste gegen die Regierung jetzt getötet werden sollen, um andere mögliche Protestierer an die Vorteile des Nichtprotestierens zu

"(...) You have an auto accident one winter night on a lonely road. The other passengers are badly injured, the car is out of commission, and the road is deserted, so you run along it till you find an isolated house. The house turns out to be occupied by an old woman who is looking after her small grandchild. There is no phone, but there is a car in the garage, and you ask desperately to borrow it, and explain the situation. She doesn't believe you. Terrified by your desperation she runs upstairs and locks herself in the bathroom, leaving you alone with the child. You pound ineffectively on the door and search without success for the car keys. Then it occurs to you that she might be persuaded to tell you where they are if you were to twist the child's arm outside the bathroom door. Should you do it?" (1986, S. 176)

Auf der einen Seite gibt es, wie Nagel sagen würde, objektive Bedenken, dem Kind den Arm zu verdrehen - "there would be the same kind of objection if with the same end in view you permitted someone else to twist the child's arm." (1986, 180) Auf der anderen Seite scheint für den Akteur ein besonderer Grund zu bestehen, nicht *selber* der Verdreher des Kinderarmes zu sein. Hierin besteht auch die Schwierigkeit, das *puzzle* der Skrupel-Gründe: "How can there be a reason not to twist someone's arm which is not equally a reason to prevent his arm from being twisted by someone else?" (Nagel 1986, 178) So scheint es *zwei* Gründe zu geben, die gegen die Verdrehung des Armes sprechen - einen neutralen und einen relativen. Nagels Phänomenologie der Erster-Person-Perspektive bekräftigt dies:

"It is as if each action produced a unique normative perspective on the world, determined by intention. When I twist the child's arm intentionally I incorporate that evil into what I do: it is my deliberate creation and the reasons stemming from it are magnified and lit up from my point of view. They overshadow reasons stemming from greater evils that are more 'faint' from this perspective, because they do not fall within the intensifying beam of my intentions even though they are consequences of what I do." (1986, 180)

Ähnlich wie im Beispiel der Kilimandscharobesteigung macht Nagel deutlich, dass die Gewichtung von Gründen relativ zu einem Beurteilungsstandpunkt ist. Aus der Sicht des Akteurs wiegen die *relativen* Gründe, die gegen die Verdrehung des Armes sprechen, stärker als aus der Sicht des Betrachters, während die neutralen Gründe von beiden Standpunkten her gleich beurteilt werden.

---

erinnern. Wie auch immer, da Jim ein angesehener Besucher aus einem fremden Land ist, freut sich der Hauptmann, ihm das Privileg eines Gastes zu gewähren, selber einen von den Indianern zu töten. Falls Jim einwilligt, werden die restlichen Indianer aufgrund der besonderen Umstände laufen gelassen. Falls sich Jim natürlich weigert, liegen keine besonderen Umstände vor, und Pedro wird dann das tun, was er vorhatte, als Jim ankam, und sie alle töten. Jim, der sich voller Verzweiflung an Schuljungenlektüre erinnert, überlegt sich, ob er, falls er sich ein Gewehr schnappen könnte, den Hauptmann, Pedro und die anderen Soldaten in Schach halten zu können; aber es ist aus den Umständen heraus ganz klar, dass nichts dergleichen klappen würde: jeder derartige Versuch würde bedeuten, dass alle Indianer getötet würden und er selbst auch noch. Die Männer an der Wand und die übrigen Dorfbewohner verstehen die Lage und bitten ihn offensichtlich, einzuwilligen. Was soll(te) er tun?" (Williams (1973) 1979, 61)

Die letzte Beispielgruppe, *private Verpflichtungen*, wird von Nagel nicht ausführlich besprochen. Wir erfahren lediglich, dass Gründe, die von privaten Verpflichtungen herrühren, zu verstehen sind als Verweis auf die "special obligations we have toward those to whom we are closely related: parents, children, spouses, sibling, fellow members of a community or even a nation." (1986, 165) Wie in den beiden anderen Fällen, koinzidieren auch die privaten Verpflichtungen mit subjektrelativen Gründen: X hat Grund, sich um *seine* Eltern, Kinder und Freunde zu sorgen.

**iii. Triviale Transformation und die Tun/Herbeiführen-Unterscheidung.** Die Formulierung „X hat einen Grund, p zu tun“ führt, wie Nagel demonstriert, in Kombination mit der relativ/neutral Unterscheidung in einigen Fällen zu Schwierigkeiten (vgl. 1970, 92):

- (a) Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für das Leben dessen, der p tut, abwendet, dann hat X Grund, p zu tun.<sup>32</sup>

Der Charakterisierung nach ist dies ein *neutraler* Grund: Er nimmt nicht explizit auf X als den Akteur der Handlung Bezug. Dennoch führt dieser Grund zu derselben Handlung wie die relative Regel

- (b) Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für X's Leben abwendet, dann hat X Grund, p zu tun.<sup>33</sup>

Angenommen, dass p für ein intransitives Verb steht: „(mit dem Rauchen) aufhören“. Angenommen sei weiter, dass X Grund hat, mit dem Rauchen aufzuhören, etwa weil ein Raucher nur so den drohenden Raucherhusten abwenden kann. Natürlich muss X selbst aufhören - niemand anders kann hier an seiner Stelle handeln. Nur unter den Umständen, dass X selbst diejenige Person ist, die durch das mit-dem-Rauchen-aufhören die Gefahr abwenden kann, hat sie Grund, etwas zu tun.

Wie die Dinge stehen, kann nun die Tatsache, ob eine Handlung durch Akteure *individualisiert* wird (wie das bei Handlungen, die durch intransitive Verben bezeichnet

---

<sup>32</sup> In formaler Notation: (X) (X S[(Y) (Y wendet eine Gefahr ab, die sein Leben bedroht)]).

Diese und die in den folgenden Anmerkungen verwendete Formel stammt in dieser Form nicht von Nagel, sondern stellt eine Veränderung der nagelschen Konzeption durch das Autorenduo David McNaughton und Piers Rawling dar. Nagel definiert Gründe als Prädikate: „Gp“ steht bei ihm für „p ist eine Handlung, die X Grund hat, zu tun.“. Entsprechend:

(X,p) [(G,p) → (X hat Grund, p herbeizuführen [„to promote“]: „Für jeden Akteur X und jede Handlung p gilt, dass wenn p die Eigenschaft G hat, X einen Grund hat, p herbeizuführen (vgl. 1970, 47) Der Übersichtlichkeit halber benutze ich *durchgehend* die von McNaughton & Rawling verwendete Konvention.

<sup>33</sup> (X) (X S[(X wendet eine Gefahr ab, die X's Leben bedroht)])

werden, der Fall ist), darüber entscheiden, ob ein relativer oder ein neutraler Grund vorliegt. Das ist wenig erfreulich. Denn wenn es gelingt, auf systematische Weise neutrale Gründe zu erzeugen, die genau dieselben Konsequenzen mit sich bringen wie entsprechende relative Gründe, dann verliert die ganze Unterscheidung ihre Pointe, die ja gerade darin bestand, dass mit Hilfe des *syntaktischen* Kriteriums der Neutralität beziehungsweise der Relativität zwei Klassen von Gründen unterschieden werden konnten. Auch Nagel behauptet, dass es nicht möglich sei, auf systematischem Wege neutrale Gründe zu erzeugen, die alle und nur die Konsequenzen hervorbringen wie entsprechende relative Prinzipien. (1970, 95) Man sollte diese Behauptung besser als ein Desiderat auffassen: Nur wenn alle Versuche der *trivialen Transformation* von neutralen in relative Gründe blockiert werden können, behält die Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Gründen ihren Sinn.

Die Lösung liegt nahe. Nagel ersetzt "tun" durch "herbeiführen" („to promote“) und erhält so:

(a') Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für das Leben dessen, der p tut, abwendet, dann hat X Grund, p zu herbeizuführen.

(b') Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für X's Leben abwendet, dann hat X Grund, p zu herbeizuführen.

Jetzt kann X auch dann handeln, wenn nicht sein eigenes Leben in Gefahr ist. Er kann, wenn er sich (a') verpflichtet, im Rahmen der ihm zugänglichen 'kausalen Hebel', alle Ereignisse herbeiführen, die Y dazu veranlassen, mit dem Rauchen aufzuhören. Damit ist der Unterschied zwischen neutralen und relativen Gründen aufs neue bestätigt.

**iv. Syntaktische und semantische Unterscheidungsmerkmale.** Im Gegensatz zu Thomas Nagel schlagen McNaughton & Rawling ein semantisches anstelle eines syntaktischen Kriteriums zur Unterscheidung von relativen und neutralen Regeln vor. Nur so, zeigen sie, kann die Gefahr der trivialen Transformation wirklich gebannt werden. McNaughton & Rawling symbolisieren Handlungsregeln durch die Konvention

(X) (X S[...])

Das 'S' steht für 'soll dafür sorgen' oder 'soll sicherstellen' ("to ensure"): Für jede(n) X gilt, X soll dafür sorgen, dass .... Die Regel wird befolgt, indem der Akteur für 'X' substituiert wird, so dass für mich die Regel gilt (RG) (RG S[...]), RG soll dafür sorgen, dass ... . Bei den Handlungsregeln handelt es sich, so die Autoren, um *prima facie* Regeln (vgl. McNaughton & Rawling 1993, 82)<sup>34</sup>. Das Schema geht, gemäß dem 'Prinzip der Universalität' (s. Kap. 5) davon aus, dass immer, wenn jemand eine prima

<sup>34</sup> „We ... think of these directives as, in the terminology of W. D. Ross, *prima facie* rules (although, in the case of absolute constraints, of course, the rules are absolute).“ (1993, 82)

facie Verpflichtung oder einen prima facie Grund hat, p zu tun, dies in allgemeinen Begriffen formulierbar ist.

Jede Handlungsregel kann in die angegebene Form gebracht werden. Als Faustregel gilt zunächst: Eine Regel ist dann *subjektrelativ*, wenn sie in transformierter Fassung ein ‘X’ innerhalb der eckigen Klammern enthält, das an den universalen Quantor am Anfang gebunden ist:

(X) (X S[...X...]).

Ist die Regel nicht *subjektrelativ*, so ist sie *subjektneutral*. Die Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Regeln basiert jedoch nicht allein auf syntaktischen Kriterien. (vgl. 1993, 85) Nur dann, so die nähere Bestimmung, ist eine Regel *subjektrelativ*, wenn es nicht möglich ist, eine entsprechende neutrale Regel zu erzeugen, die denselben Inhalt hat. Dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung. Wenn relative Regeln auf triviale Weise in neutrale Regeln transformiert werden können, dann verliert die Unterscheidung ihre Pointe. McNaughton & Rawling formulieren das semantische Unterscheidungskriterium so:

"A rule is genuinely agent-relative iff there are no actual or counterfactual circumstances in which an agent might flout the rule by following its agent-neutral transform. (...) The fact that a rule can be put into agent-relative form is not enough to show that it is an agent-relative rule. It is agent-relative iff it cannot be transformed into agent-neutral form without a change in critical content." (1993, S. 84; cf. 1992, 841; 1991, 184, Anm. 7)

Für Nagel war jede Regel, die die Variable X, die für den Akteur steht, in der Beschreibung der Handlung noch einmal aufgreift, subjektrelativ: „Jeder Akteur X hat einen Grund, ... X .... zu tun.“<sup>35</sup> So wie McNaughton & Rawling die Unterscheidung konstruieren, ist das von Nagel eingebrachte *syntaktische* Kriterium (ein ‘X’ innerhalb der eckigen Klammern) nur eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Bedingung dafür, dass eine Regel subjektrelativ ist. Nur dann, wenn es unter den faktischen oder unter kontrafaktischen Umständen nicht möglich ist, eine relative Regel ‘auszuhebeln’, indem man ihrem neutralen Gegenstück folgt, soll diese Regel „relativ“ genannt werden. „Relativ“ sind, mit anderen Worten, nur solche Regeln die sich von ihrem Inhalt her von ihrem neutralen Gegenstück unterscheiden. Der Inhalt ergibt sich aus den Handlungen, zu denen eine Regel anleitet. Gegeben zwei Regeln, A und B, so unterscheiden sich diese Regeln inhaltlich genau dann, wenn die *möglichen Welten*, in welchen A beziehungsweise B als realisiert gelten würden, sich voneinander

<sup>35</sup> „Formally, a[n] (...) [agent-relative] reason is one whose defining predicate (...) [G] contains a free occurrence of the variable (...) [x]. (The free agent-variable will, of course, be free only within (...) [G]; it will be bound by the universal quantification over persons which governs the entire formula.)“ (Nagel 1970, 90)

unterscheiden. (Hier folge ich einem Vorschlag von Dancy 1993, 204<sup>36</sup>.) Die Interpretation von Regeln mit Hilfe des Konzeptes der möglichen Welten greift auf den Gedanken zurück, dass es zum Inhalt einer Regel gehört, welche Entscheidungen durch sie insgesamt begründet werden können, das heißt, was ein Akteur, der einen Grund hat, p zu tun, aus diesem Grund *gleichermaßen* Grund hat zu tun (vgl. Kap. 5). Das Kriterium dafür, ob eine gegebene Regel „relativ“ oder „neutral“ ist, ist somit nicht mehr syntaktisch, sondern *semantisch*.<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Auf diese Weise kann Dancy einen Unterschied zwischen zwei Regeln ziehen, die sich ansonsten nur in formaler Hinsicht unterscheiden würden:

(a): (X) (Y) (Y is a child of X), X S[Y is cared for]) und

(b): (X) (X S[(Y) (Y is a child of X → Y is cared for)]).

McNaughton & Rawling geben an, sich nur aus formalen Gründen für die Variante (b) entschieden zu haben: „(...) We see no significant *ethical* distinction to be drawn between (...) [a] and (...) [b]. Of course there is a distinction: (...) [a] is vacuously obeyed by any agent who does not become a parent; whereas (...) [b] simply does not apply to such an agent. (1991, 174 f.)

Dancy hält dem entgegen: „Someone who at some cost to himself refrains from having children because he feels that he could not care for them properly would be rightly aggrieved at being told that he only obeyed (b) ‘vacuously’. Of course, in remaining childless he ensures that (a) does not apply to him, and he might do that because he felt that if it did apply to him, he could not obey it. (...) (a) and (b) (...), interpreted in a modal deontic logic of the sort developed by Hintikka, (...) make very different claims: (a) says that in perfect worlds, all those who here have children there make sure they are cared for; (b) says that in perfect worlds, all who there have children make sure they are cared for. So (a) runs the risk of leaving some children uncared for even in a perfect world.“ (1993, 203).

<sup>37</sup> Diese Festlegung erlaubt es, das von Nagel aufgebrachte Problem im Zusammenhang der ‘trivialen Transformation’ anders zu lösen. Der von ihm angeführte problematische Fall war eine der Form nach relative Regel, die sich inhaltlich von ihrem neutralen Gegenstück jedoch nicht unterschied. Die syntaktisch-relative Regel lautet: „Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für X’s Leben abwendet, dann hat X Grund, p zu tun“. Nach Maßgabe des Kriteriums von McNaughton & Rawling ist diese Regel jedoch nicht relativ, sondern neutral, weil es eine entsprechende neutrale Regel gibt, die den gleichen Inhalt hat: „Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für das Leben dessen, der p, abwendet, dann hat X Grund, p zu tun“. Aber McNaughton und Rawling würden hier noch spitzfindiger argumentieren. Da nur jeder selbst die Handlung ausführen kann, die die Gefahr für das Leben dessen, der die Handlung ausführt, abwendet, ist die neutrale Regelvariante (X) (X S[(p ist die Handlung, die eine Gefahr für das Leben dessen, der p tut, abwendet) → (X tut p)]) *sinnlos*. So jedenfalls argumentieren sie im Fall von „autonom sein“, d.h. im Falle einer Handlung, die ebenfalls jeder (so wie Handlungen, die durch intransitive Verben bezeichnet werden) nur für sich selbst ausführen kann. Hier handelt es sich um „(...) cases, where, arguably, X simply cannot help to ensure that [...Y...], unless Y is identical with Y. (...) Autonomy might provide such a case: (...) each of us is wholly responsible for our own autonomy. So, even if we agree that (...) autonomy is valuable, the agent-neutral rule: (X) (X S[(Y)(Y is autonomous)]) makes no sense.“ (1991, 180). Ich finde diesen Zug wenig überzeugend. Im Nagels Fall, welcher mit dem Beispiel „mit dem Rauchen aufhören“ illustriert werden kann, hinge alles davon ab, wie man die Handlung charakterisiert. Ich kann jemandem möglicherweise helfen, mit dem Rauchen aufzuhören, aber ich kann nur selbst derjenige sein, der (selbst) mit dem Rauchen aufhört, d.h. ich kann nicht ‘für jemand anders’ aufhören zu rauchen, genauso wie ich nicht für jemand anders *essen* oder *autonom* sein kann. Dennoch können auch diese Fälle so formuliert werden, dass der Unterscheid zwischen ‚relativ‘ und ‚neutral‘ wieder relevant wird. „(X) (X S[X hört *selbst* zu

Die neue Unterscheidungsregel erlaubt, nebenbei bemerkt, weiterhin eine Feingliederung, die die moralische Signifikanz der *Tun/Geschehenlassen-Unterscheidung* (vgl. Parfit 1984, 104) mit der relativ/neutral Unterscheidung kombiniert. Gegeben sind die folgenden Handlungsregeln:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| [1] <i>subjektneutral</i> | (X) (X S[(Y) (Y ist ein Kind → Y wird versorgt)])                   |
| [2] <i>subjektrelativ</i> | (X) (X S[(Y) (Y ist X's Kind → Y wird versorgt)])                   |
| [3] <i>subjektneutral</i> | (X) (X S[(Y) (Y ist ein Vater/eine Mutter → Y versorgt sein Kind)]) |
| [4] <i>subjektrelativ</i> | (X) (X S[X ist ein Vater/eine Mutter → X versorgt X's Kinder])      |
| [5] <i>subjektneutral</i> | (X) (X S[(Y) (Y lügt nicht)])                                       |
| [6] <i>subjektrelativ</i> | (X) (X S[X lügt nicht])   |

McNaughton & Rawling differenzieren zwischen *objekt-subjektneutralen/-relativen*, *autor-objekt-subjektneutralen/-relativen* und *autor-subjektneutralen/-relativen* Regeln.

*Objekt-subjektneutral* ist die Regel [1];

*Objekt-subjektrelativ* ist die Regel [2]. In beiden Fällen, [1] und [2] ist der Gegenstand oder das Objekt der Handlung von Interesse, während es irrelevant ist, wer der Ausführende der Handlung ist. Das Kind, Y, soll versorgt werden - egal von wem.

*Autor-Objekt-subjektneutral* ist die Regel [3], *autor-objekt-subjektrelativ* die Regel [4]: Hier ist sowohl relevant, wer der Akteur der Handlung ist als auch, in welchem Verhältnis der Akteur zu dem Objekt der Handlung steht: "our interest extends to the relation between object and author" (McNaughton & Rawling 1991, 177). Autor-Objekt-Subjektrelativität ist gekennzeichnet durch "rules where what matters is the relation between the agent and some object of moral concern". (1995b, 322)

*Autor-subjektneutrale* und *autor-subjektrelative* Regeln sind auf den Akteur des Aktes bezogen: "There is clearly another category, one in which we are concerned to ensure that certain actions are performed, with no mention of objects of moral concern bearing specified relations to authors (...) We have reference, within the square brackets,

---

Rauchen auf)]“ ist gleichbedeutend mit „(X) (X S[X hört zu Rauchen auf)]“, und für diese Regel wiederum kann ein neutrales Gegenstück formuliert werden, das ganz und gar nicht „sinnlos“ ist: (X) (X S[(Y) (Y hört zu Rauchen auf)]).

Deshalb bleibe ich dabei: „Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für das Leben dessen, der p tut, abwendet, dann hat X Grund, p zu tun“ ist eine neutrale Regel. Weil die (syntaktisch relative) Regel „Wenn p eine Handlung ist, die eine Gefahr für X's Leben abwendet, dann hat X Grund, p zu tun“ denselben Inhalt hat wie die genannte neutrale Regel, ist auch die zweite, syntaktisch relative Regel, subjektneutral.

to the agent as author of his actions; what matter is that *he* not lie." (1995b, 322)

Beispiele für Autor-Subjektrelativität sind [5] und [6].

**v. Verteidigung der Unterscheidung.** Im folgenden möchte ich demonstrieren, wie das von McNaughton & Rawling ins Spiel gebrachte semantische Unterscheidungskriterium dazu dient, Versuche der trivialen Transformation abzuwehren. McNaughton & Rawling identifizieren ihre zwei Gruppen von Handlungsregeln mit verschiedenen Gruppen von Moraltheorien: ‘konsequentialistischen’ und ‘deontologischen’ Moraltheorien. Da der folgende Einwand des ‘konsequentialistischen Allesfresser’ (“vacuum cleaner”, McNaughton & Rawling 1991, 168) genausogut anders als durch den Rückgriff auf eine konsequentialistische Moraltheorie motiviert werden kann (z.B. über die Bedeutung von „gut“, vgl. dazu Moores Argument gegen den Egoismus, Kap. 5, Abschn. 2), ist es nicht nötig, McNaughton & Rawling in ihrer expliziten Bezugnahme auf den Konsequentialismus zu folgen. Hier ist der Einwand:

"(...) An agent relative rule, we have argued, takes the form:

(a) (X) (X S[...X...])

The consequentialist argues that if this is a moral rule that should be followed, then it must be *valuable* that [...X...], whomsoever X might be (the rule is, after all, universally quantified). So surely we should, *ceteribus paribus*, ensure that [(Y) (...Y...)] - hence the agent-neutral rule:

(b) (X)(X S[(Y) (...Y...)]).

This illustrates our view (...) that, unless the deontologist distinguishes sharply between the deontic and the evaluative, she has lost the game to the consequentialist". (McNaughton & Rawling 1991, 180)

Die Argumentation des Konsequentialisten ist einfach und klar: Wenn es eine Regel gibt, die besagt, dass X sicherstellen soll, dass er *seine* Zähne putzt oder sich um *seine* Kinder sorgt, dann folgt daraus, dass auch Andere ihre Zähne putzen und sich um ihre Kinder kümmern sollen. Und wenn es *gut* ist, seine Zähne zu putzen und sich um seine Kinder zu kümmern, dann sollten auch wir bemüht sein, diese Bestreben zu fördern und dafür sorgen, dass jeder seine Zähne putzt und sich um seine Kinder kümmert. Formal stellt sich dies durch eine Regel der Art „(X) (X S[(Y) (...Y...)])" dar - eine *neutrale* Regel. - Wenn es sich so verhält, dass die Befolgung der relativen Regel der Art „(X) (X S[...X...])" die Befolgung der neutralen Regel der Art „(X) (X S[(Y) (...Y...)])" zur Voraussetzung hat, dann stellt das für den Verfechter der relativ/neutral-Unterscheidung in der Tat ein Problem dar - er verliert den alles entscheidenden Punkt. Was aber kann er dem konsequentialistischen Allesfresser entgegenhalten?

McNaughton & Rawling weisen darauf hin, dass der Deontologe scharf zwischen dem ‘Evaluativen’ und dem ‘Deontischen’ unterscheiden muss, wenn er im Spiel gegen den Allesfresser die Oberhand behalten möchte. Wie ist das zu verstehen?

Zunächst: (X) (X S[...X...]) ist *nicht* inhaltsgleich mit (X)(X S[(Y) (...Y...)]).

Hier macht sich die Differenzierungsleistung der formalen Darstellung gegenüber dem umgangssprachlichen Imperativ "Jeder soll..." deutlich. "Jeder soll sich die Zähne putzen" ist zweideutig. Damit kann (a) gemeint sein, dass jeder sich darum kümmern

soll, dass er seine eigenen Zähne putzt<sup>38</sup> oder (b), dass jeder sich darum kümmern soll, dass jeder beliebige seine eigenen Zähne putzt<sup>39</sup>. Wer sich sorgt, dass seine Zähne immer geputzt sind, der ist durch keine *logische* Regel dazu verpflichtet, sich auch um die Zahnpflege anderer Leute zu kümmern. Trotzdem hatte der konsequentialistische Gegner behauptet, dass die Akzeptanz von (a) den Akteur zur Akzeptanz von (b) verpflichtet. Worin besteht diese Verpflichtung? Der konsequentialistische Allesfresser bringt die weitere Prämisse ins Spiel, dass nur derjenige die Regel (a) akzeptieren kann, der zugleich die neutrale Regel (b) akzeptiert. Aber warum sollte dies sich so verhalten? McNaughton & Rawling behaupten zunächst einmal das Gegenteil. Ihre These ist, dass es ethische Theorien oder Systeme geben kann, die in dem Sinne *relativ* sind, dass sie mindestens eine echte relative Regel beinhalten (McNaughton & Rawling 1991, 179). Relative Regeln werden als Explikation von moralischen Anschauungen oder Intuitionen aufgefasst, die die Rechte und die Pflichten betreffen, die mit der Wahrung *persönlicher Verpflichtungen*, der Verfolgung *privater Projekte* und der Berücksichtigung von *Skrupeln* einhergehen. Wenn wir meinen, wir hätten eine besondere Verpflichtung, uns *selber* um unsere *eigenen* Kinder zu kümmern, wenn wir um jeden Preis auf den Kilimandscharo steigen wollen und wenn wir Skrupel haben, ‘uns die Hände schmutzig zu machen’ handeln wir aus Gründen, die in spezieller Weise selbstbezogen sind. Auch wenn wir anerkennen, dass es im *allgemeinen* gut ist, wenn Eltern sich *selber* um ihre *eigenen* Kinder kümmern, stehen wir unter einer speziellen Verpflichtung, *uns* um *unsere* eigenen Kinder zu kümmern. Die relativ/neutral Unterscheidung soll diesen Gedanken 'einfangen':

"(...) If (...) the back-reference is ineliminable (making the rule genuinely AR [= agent-relative]), the agent plays a specific rôle in the state to be ensured - capturing the deontological intuition that it is *her* agency (and/or *her* relation to something) that matters. This intuition in turn accords with the deontological idea that different agents can always have different aims.

This latter point - that deontology gives to each of us a separate aim - is perhaps easily misconstrued. (...) Deontology gives me a special responsibility for my own actions. This is *not* to say, however, that it is more wrong for me to kill than it would be for you: the rule is universally quantified and forbids all agents to kill - it is equally wrong for any of them to do it. But each of us has a special responsibility for our own adherence to the rule." (McNaughton & Rawling 1993, 86)

Auf der einen Seite also geben McNaughton & Rawling dem Einwand des Allesfresser statt. Sie bestätigen die Forderung nach *Impersonalität* (s. Kap. 5): Wenn es für mich (prima facie) einen Grund gibt, nicht zu töten, dann deshalb, weil ich eine Regel akzeptiere, die es jedem (prima facie) verbietet, zu töten. Dennoch aber habe ich eine spezielle Verantwortung, was meine eigene Person betrifft; ich bin nicht *gleichermaßen* dafür verantwortlich, dass niemand jemanden tötet, wie dafür, dass ich niemanden töte. (Dieser Gedanke wiederholt im Grunde nur noch einmal die bereits dargelegte

<sup>38</sup> (X) (X S[X putzt seine Zähne])

<sup>39</sup> (X) (X S[(Y) (Y putzt seine Zähne)])

semantische Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Regeln.) Damit ist nicht gesagt, dass es *richtig* ist, nach ‘deontologischen’ Prinzipien zu handeln. Wenn jemand in erster Linie Wert darauf legt, dass er nicht *selber* tötet, es aber unter Umständen billigt oder gutheißt, wenn andere vorangehen und die Sache für ihn erledigen, wird man abschätzig von ihm sagen, dass er sich die Hände nicht dreckig machen will. Alles, was McNaughton & Rawling behaupten ist, dass eine ‘deontologische’, subjektrelative Position begrifflich und empirisch möglich ist und dass sie sich wirklich von einer konsequentialistischen, neutralen Moralauffassung unterscheidet. Ein deontologisches Moralsystem im Sinne von McNaughton & Rawling ist, wie gesagt, dadurch charakterisiert, dass es mindestens eine echte relative Regel enthält, das heißt eine relative Regel, die von sich aus gilt, und nicht deswegen, weil eine entsprechende neutrale Regel schon in Kraft ist. Wer zum Beispiel der Regel (X) (X S[(Y) (Y soll nicht töten)]) folgt, der hat *auch* selber Grund, nicht zu töten; aber er hat keinen unabhängigen Grund, nicht selber zu töten. Ein unabhängiger Grund, nicht selbst zu töten, wäre ein Grund, der nicht seinerseits durch eine neutrale Regel begründet wird. Ist hingegen der Grund des Akteurs, nicht selber zu töten, derselbe wie der, dafür zu sorgen, dass andere nicht töten, dann hat er keinen unabhängigen relativen Grund, nicht zu töten. Hat der Akteur keinen unabhängigen relativen Grund, nicht zu töten, dann hat er keinen Grund, sich die ‘Hände nicht schmutzig machen’. Wenn er nur deshalb nicht töten will, weil er meint, dass niemand jemanden töten sollte, dann sollte ihm einerlei sein, ob er oder ob jemand anders tötet oder nicht tötet. Nur dann, wenn es für einen Akteur einen solchen (prima facie) Grund gibt, nicht *selber* zu töten, der nicht seinerseits durch impersonale Überlegung begründet ist, hat der Akteur einen *relativen* Grund und ist somit Inhaber einer deontologischen Moralauffassung. (vgl. McNaughton & Rawling 1991, 179)

**vi. Moralischer Absolutismus.** Ein Kritikpunkt, der von John Skorupski geltend gemacht wurde (1996, 240), betrifft die Übersetzung, beziehungsweise die Interpretation von relativen und neutralen Regeln. Ausgangspunkt ist das Regelpaar

- (a) (X) (X S[(X lügt nicht)])
- (b) (X) (X S[(Y) (Y lügt nicht)]).

Nach den dargelegten Interpretationsregeln ist (a) relativ und (b) neutral. Wer (a) befolgt, der wird in einer Entscheidungssituation größeres Gewicht darauf legen, nicht *selber* zu lügen, als dass andere keine Lügen erzählen. Nun gibt es aber noch eine andere Auffassung, die ebenfalls oft als „deontologisch“ bezeichnet und mit dem Begriff der persönlichen Güter in Verbindung gebracht wird: Der moralische Absolutismus (vgl. Anscombe 1958)<sup>40</sup>. Ein Akteur, der eine solche Auffassung vertritt, wird es nicht nur vorziehen, *selber* nicht zu lügen, sondern er wird es auch dann vorziehen, *selber* nicht zu lügen, wenn er dadurch eine größere Anzahl von Lügen anderer verhindern könnte. (McNaughton & Rawling 1991, 179) Man könnte im übrigen auch meinen, dass die Lehre des moralischen Absolutismus, derzufolge es Regeln gibt, die nicht nur prima facie Geltung haben (vgl. McNaughton & Rawling 1993, 82), sondern auf jeden Fall zu befolgen sind, erklärt, warum es in einigen Fällen geboten scheint, nicht selbst zu lügen. Der Absolutismus wäre, so gesehen, gegenüber dem Subjektrelativismus moralisch primär, weil er ihn begründet. Wie dem auch sei: Ein Absolutist würde so weit gehen, auch dann nicht zu lügen, wenn er dadurch eine größere Anzahl von Lügen, die er selber tätigen wird, verhindern könnte.

Die Regel (b), auf der anderen Seite, steht für die impersonalistische, unparteiliche Auffassung, die allgemein auf die Minimierung von Lügen ausgerichtet zu sein scheint - egal, um wessen Lügen es sich handelt. Der Anhänger der Regel (b) scheint demnach stets zu einem Handel bereit zu sein. Im Gegensatz zum selbstbezogenen Absolutisten hat er anscheinend keine Skrupel, selber eine Lüge auf sich zu nehmen, wenn er dadurch eine größere Anzahl weiterer Lügen, die entweder von ihm selbst oder von anderen Menschen getätigt werden, zu verhindern weiß.

Leider aber ist diese Interpretation nicht kohärent. Man würde es sich vielleicht wünschen, dass die relativen und neutrale Regeln das Feld so unter sich aufteilen, dass auf der einen Seite der Absolutismus und das selbstbezügliche Handeln (sich um *seine* Kinder kümmern) zu stehen kommen und auf der anderen Seite die unpersönliche,

---

<sup>40</sup> Gerade was die *Lüge* betrifft, ist die deontologische, absolutistische Moralmaxime in der Vergangenheit nicht nur von Kant (in seinem Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ (1797)) rigoros vertreten worden, vgl. Bien 1980.

unparteiliche Moral der ‘Konsequentialisten’. Auf diese Weise hätte man die Gegner, ‘Konsequentialisten’ und ‘Deontologen’, durch das Kriterium der Subjektrelativität/-neutralität sauber getrennt. Aber dieser Wunsch findet keine Erfüllung. Entweder wir müssen sowohl (a) wie (b) in einem absolutistischen oder beide in einem nicht-absolutistischen Sinne auslegen. (Skorupski 1996, 240) Entweder wir interpretieren ‘X lügt nicht’ (a) *und* ‘Y lügt nicht’ (b) als ‘X produziert so wenig Lügen wie möglich’, beziehungsweise ‘Y produziert so wenig Lügen wie möglich’, oder wir interpretieren ‘X lügt nicht’ *und* ‘Y lügt nicht’ als ‘X lügt auch dann nicht, wenn dadurch weitere Lügen durch X verhindert werden können’, beziehungsweise ‘Y lügt auch dann nicht, wenn dadurch weitere Lügen durch Y verhindert werden können’. Der Absolutismus in der Moral ist vollkommen unabhängig davon, ob eine Handlungsregel relativ oder neutral ist. Das Kriterium, welches entscheidet, ob eine Regel relativ oder ob sie neutral ist, ist nicht gleichzeitig ein Kriterium für den Unterschied zwischen ‘X produziert so wenig Lügen wie möglich’ und ‘x lügt auch dann nicht, wenn dadurch weitere Lügen durch X verhindert werden können’ ist. Die Regel (a) (und auch die Regel (b)) ist für beide Lesarten offen, und es kommt nur darauf an, dass man sich für eine Lesart entscheiden und diese beibehält.

**vii. Korsgaards Einwand.** Christine Korsgaard formuliert einen weiteren Einwand gegen die Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Gründen, wie sie von Thomas Nagel vorgebracht wird. Ihr Einwand basiert allerdings, meine ich, auf einem Mißverständnis und kann hinsichtlich der relativ/neutral Unterscheidung in der von McNaughton & Rawling modifizierte Form nicht mehr geltend gemacht werden.

Korsgaard stellt in Frage, ob relative und neutrale praktische Gründe und Werte, die die relativ/neutral Unterscheidung ja zumindest begrifflich ermöglicht, *existieren*: „(...) The question is whether reasons and values should be understood to be agent-relative or agent neutral, or whether reasons and values of both kinds exist. (...) By explicating the structure of the values in these examples [„which have been used to support the claim that values of both kinds must exist“], I hope to show that employing the distinction between agent-relative and agent-neutral is not the best way to account for their normative force.“ (Korsgaard 1993, 25) Entschiedener als Nagel (vgl. 1986, 139) und anders als McNaughton & Rawling (vgl. 1995a) besteht Korsgaard auf einer Gleichsetzung - einer „direkten Entsprechung“ - von Werten und normativen Gründen: „I have assumed an equivalence or at least a direct correspondence between values and

practical reasons: to say that there is a practical reason for something is to say that the thing is good, and vice versa.“ (1993, 25).

Zumindest dem Anschein nach, das gesteht Korsgaard zu, macht es Sinn, zwischen Ambitionen, die in besonderer Weise auf den Akteur einer Handlung bezogen sind, und solchen, die dies nicht sind, zu unterscheiden: „A person may surely find that some project or person is the most important thing in the world *to her* without having to suppose that it is the most important thing in the world *absolutely*.“ (1993, 32 ) Das, woran jemandem besonders gelegen ist, muss nicht notwendig etwas sein, von dem er meint, dass aller Welt daran etwas gelegen wäre. Hieraus scheint zu folgen, dass es für X Gründe gibt, etwas - p - zu tun, die zugleich für niemand anderen - Y - Gründe sind, p zu tun: Die normative Kraft des Grundes, p zu tun, ist, wie Korsgaard sich ausdrückt, auf die Sphäre des Individuums X beschränkt: „The claim is that ambitions [„idiosyncratic projects“, d.i. private Projekte] give those who have them reasons to do things, but do not give others reasons to help or to care whether these things get done. The question then is why the normative force of ambitions is limited in this way.“ (1993, 34) Korsgaard macht weitere Zugeständnisse. Sie spricht von einer Befugnis, einem Recht oder einer Autorität, die die Erste Person (das Individuum) hat, bestimmten Dingen einen Wert zu verleihen: „The individual’s authority is his right to confer objective value on something by desiring, or enjoying, or being interested in it.“ (1993, 35) Die Autorität der ersten Person, in einem quasi gesetzgebenden Akt – so liest es sich bei Korsgaard – Dingen einen Wert zuzusprechen, beginnt bei privaten Idiosynkrasien, Geschmäckern, Wünschen, Vorlieben und Interessen, das heißt, bei den inneren Zuständen und den Lebensumständen der Person. Jeder ‘hat das Recht’, etwas, p, als angenehm, wohlschmeckend, begehrenswert oder interessant zu beurteilen. Wir akzeptieren, dass es Dinge gibt, die ‘gut-für-X’ sind, und machen unser Urteil darüber, was gut-für-X ist, von dem Urteil von X abhängig. (Wir könnten gut-für-X in diesem Sinne als das definieren, was X als gut beurteilt - ohngeachtet dessen, ob es wirklich gut für X, dem Wohl von X zuträglich ist.) Bei der Frage hingegen, welche Dinge schlechthin, und das heißt nicht nur für jemanden (jemand bestimmten) gut sind, endet X’s Autorität. Wir sagen nicht, dass p deswegen schlechthin gut ist (‘objektiv gut’ oder ‘intersubjektiv gut’, wie Korsgaard unterscheidet (1993, 28)), weil X p als gut beurteilt. Wenn es mein Wunsch ist, dass nach meinem Tod ein Denkmal von mir auf dem Universitätscampus stehen soll, dann habe ich vielleicht einen Grund, die posthume Errichtung meines Denkmals zu betreiben, während niemand anders (nur deswegen,

weil ich dies wünsche) einen Grund hat, mir ein Denkmal zu errichten. Nur wenn es zum Beispiel schlechthin gut wäre, dass menschliche Wünsche befriedigt werden, hätte jemand anders Grund, mir bei der Denkmalserrichtung zu helfen. Da es sich aber, meinem Wunsch gemäß, um ein posthumes Denkmal handelt, werde ich dessen Errichtung nicht erleben, und ob ein ähnlich zwingender Grund besteht, die Wünsche von Toten genauso zu respektieren wie die von lebenden Menschen, wäre immer noch eine offene Frage. So oder ähnlich wäre der ‘Widerspruch’ zu verstehen, der zwischen der Gewichtung von Gründen und Werten aus der subjekten Perspektive der Ersten Person und ihrer Gewichtung aus der objektiven, überpersönlichen Perspektive entsteht.

Korsgaard formuliert nun ihren Einwand: Wenn X einen Grund hat, die Errichtung seines Denkmals zu betreiben, dann *nicht* einfach deshalb, weil er dies wünscht. Aus der Perspektive des Akteurs sieht die Sache vielmehr so aus, dass er Gründe für seinen Wunsch angeben kann. (Korsgaard 1993, 379) So gesehen, sollen nicht die Wünsche eines Akteurs, sondern bestimmte Sachverhalte X’s Gründe legitimieren. Korsgaard möchte dies an einem anderen Beispiel aufzeigen: „Suppose it is my ambition to write a book about Kant’s ethics that will be required reading in all ethics classes. I do not care whether or not I live to see my book required. Following Nagel’s analysis, we will say that this ambition is agent-relative, since it gives me a reason to try to bring it about that my book is required reading, but it does not give anyone else a reason to require my book. This seems to fit, for surely no reason for anyone to require my book could spring from the bare fact that I *want* it that way.“ (1993, 37) Der Rekurs auf bloße Wünsche, meint Korsgaard, scheint die Geschichte in ein falsches Licht zu setzen. Es hat den Anschein, als ob das Schreiben eines guten Buches dem Akteur bloß ein Mittel zur Befriedigung seiner Wünsche sei, ohne dass weitergehende Wertvorstellungen dabei involviert sind. Das aber scheint falsch zu sein: „This does not correctly reflect the structure of my ambition.“ (1993, 37) Denn: “Part of the reason that I want to write a good book on Kant’s ethics is that I think such a book would be a good thing, and my ambition is not conceivable without that thought.“ (1993, 37) Daraus folgt - so das Argument - dass X nur dann einen Grund hat, p zu tun (ein Ethikbuch zu schreiben), wenn er unabhängige Gründe dafür hat, dass *jemand* ein Ethikbuch schreiben soll: (...) Let us describe this by saying that I think *someone* should write a book on Kant’s ethics good enough that it will be required reading. I think that this would have neutral value.“ (1993, 37)

Dieser Einwand hat exakt die Struktur des bereits erwähnten ‘konsequentialistischen Allesfressers’. Dem Einwand zufolge impliziert die Akzeptanz der relativen Regel „(X) (X S[(X soll ein Buch über Kants Ethik schreiben, dass gut genug ist, um zur Pflichtlektüre zu werden))“ die Akzeptanz der neutralen Regel „(X) (X S [∃ (Y) (Y soll ein Buch über Kants Ethik schreiben, dass gut genug ist, um zur Pflichtlektüre zu werden))“ Ganz so rigoros aber will Korsgaard den Fall doch nicht betrachten: „This does not, however, mean that my ambition is just a disinterested response to that neutral value (...) I do not just want it to be the case that someone writes the book. I want to *be the someone* who writes that book. That element in my ambition is (...) agent-relative.“ (1993, 38) Die ‘motivationale Struktur’ des Akteurs X ist deshalb nicht, dass er nur deshalb ein gutes Buch schreiben möchte, weil er will, dass - egal von wem - ein Buch geschrieben wird, das gut genug ist, um zur Pflichtlektüre zu werden. Zwei Dinge sind es, die der Akteur befürwortet: Er meint (a), dass *jemand* ein Buch über Kants Ethik schreiben soll, und (b) würde er gerne selbst der jemand sein, der dieses Buch schreibt. (vgl. 1993, 38)

Angenommen, es gäbe ein Argument dafür, dass die ‘motivationale Struktur’ in der skizzierten und nicht in einer anderen Weise aufgebaut sein muss. Was würde daraus folgen? Nicht viel. Jeder, der einen relativen Grund hätte, zum Beispiel ein eigenes Buch über Kant zu schreiben, hätte demnach zugleich einen neutralen Grund dafür zu sorgen, dass irgendetwas ein solches Buch schreibt. Dem Akteur müssten demnach notwendig *zwei* (prima facie) Gründe zugeschrieben werden, die in manchen Situationen verschiedene Handlungsoptionen darstellen. Etwas schlichter ausgedrückt: Wer ein eigenes Buch über Kant schreiben will, dem sollte auch etwas daran gelegen sein, dass ein Buch über Kant geschrieben wird. Nichtsdestotrotz aber hat dieser Akteur noch einen eigenständigen „relativen“ Grund, ein eigenes Buch über Kant zu schreiben, und dies ist der Grund, warum er sich möglicherweise dazu entscheidet, sein eigenes Buch, und nicht die Buchprojekte anderer Kantforscher, zu fördern. Insofern ist das Argument der motivationalen Struktur kein Argument gegen die Existenz ‘relativer’ praktischer Gründe.

Eine andere Frage ist die Gültigkeit des Argumentes der motivationalen Struktur selbst. Korsgaard appelliert hier an den Common Sense: „If I took it seriously that my desire that *I* should be the one to write the book was a reason for action, then I would have a reason to prevent one of the other Kant scholars from writing her book. But in fact, neither I nor anybody else thinks I have a reason to do this, even if in competitive

moments I am tempted to feel it. This is not an expression of ambition, but rather a very familiar perversion of it.“ (1993, 38). Gegeben die Meinung des Common Sense, ist es ‘durchgedreht’, ein Kant-Buch schreiben zu wollen, ohne etwas dafür übrig zu haben, dass Kant-Bücher von anderen Autoren geschrieben werden. Das ist auch schon das ganze Argument. Aus ihm folgt nicht, dass Akteure in der von Korsgaard aufgezeigten Weise motivational strukturiert sein *müssen*, sondern höchstens, dass sie es gewöhnlich sind.

**Zusammenfassung.** Nagels Unterscheidung zwischen relativen und neutralen Gründen bringt deutlich zum Ausdruck, was genau persönliche Güter und Gründe von unpersönlichen Gütern und Gründen unterscheidet. Zwei Einschränkungen allerdings müssen geltend gemacht werden: (a) Anstelle von Nagels syntaktischem Unterscheidungskriterium muss, wie McNaughton & Rawling zeigen, ein semantisches Unterscheidungskriterium zwischen relativen und neutralen Regeln gesetzt werden; (b) der moralische Absolutismus kann, anders als Nagel und McNaughton & Rawling vielleicht meinen, nicht mit Hilfe der relativ/neutral-Unterscheidung dargestellt werden. Versteht man die relativ/neutral-Unterscheidung in diesem Sinne, dann kann mittels ihrer gezeigt werden, warum auch eine noch so weit gefasste unpersönliche Moraltheorie (der „konsequentialistische Allesfresser“) die Existenz persönlicher Güter nicht legitimieren kann. ‘Persönliche Güter’ sind daher ein echter Einwand gegen unpersönliche Moraltheorien. Offen allerdings bleibt die Frage der Legitimität persönlicher Güter. Ihr werde ich mich im nächsten Kapitel zuwenden.

